

erscheint täglich, mit Ausnahme der Tage nach Sonn- u. Feiertagen.
Pränumerationspreis:
in loco:
Halbjährig 10 fl. — fr.
Vierteljährig 5 " — "
Monatlich 2 " 50 "

Hermannstädter Zeitung
vereinigt mit dem
Siebenbürger Boten.

Inserate
werden in der Administration dieses Blattes (Wintergasse 9) angenommen;
ferner bei den Annoncen-Expeditoren: in Budapest: Haasenstein & Vogler, A. V. Goldberger, in Wien: A. Oppelk, Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse, M. Dukes, H. Schallek, J. Danneberg; in Berlin, Hamburg, Paris: Haasenstein & Vogler; in Frankfurt a/M.: Haasenstein & Vogler, G. L. Danbe & Co.

Abonnements-Bureau: In Agram bei J. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Fiume bei Herrn Josef Wagner, Kaufmann; in Klausenburg bei Herrn Johann Stein, Buchhändler; in Bistritz bei Herrn M. Haupt, Buchhändler; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Zeldner, Buchhändler; in Ioco, Unterstadt bei Herrn Ludwig Kurovsky, Kaufmann, Schmieggasse Nr. 17, woselbst die Abonnements-Beträge franco eintreten werden.

Nr. 101. Hermannstadt, Mittwoch den 3. Mai 1893. 109. Jahrgang.

Die kirchenpolitischen Vorlagen in Ungarn.

Wien, 30. April.
Mit Reid und Beschämung blicken wir heute nach Ungarn. Bei uns in Oesterreich sehen wir den Antisemitismus und die mit dieser unheilvollen Strömung eng verbundene clericale Reaction von Tag zu Tag an Boden gewinnen. Selbst die deutsch-liberale Partei, als Minorität zu politischer Ohnmacht verdammt, genötigt, sich mit dem Aufgebot aller ihrer Kräfte gegen die nationalen Bedrücker des Deutschthums zu wehren, findet kaum noch Muth und Entschiedenheit genug, die Errungenschaften der liberalen Aera mit dem erforderlichen Nachdruck zu verteidigen, geschweige deren Ausbau und Erweiterung zu verlangen. Wie anders in Ungarn! Auch im Siebenreiche herrschen nicht eben rosig politische Zustände. Auch dort gibt es genug des Habers und des Jwiszes. Eine rücksichtslose Opposition ist in verblendetem nationalen Chauvinismus bemüht, zwischen der Krone und der Nation Zwietracht zu säen, die gemeinsame Aeme des Volkes zu entfremden und das staatsrechtliche Band zwischen den beiden Reichshälften, auf dem die Großmachtpolitik der Monarchie beruht, zu lockern, ja wenn möglich zu zerreißen. Dazu kommt, daß es auch in Ungarn an einem Clerus und einem ultramontanen Hochadel nicht fehlt, die sich mit vereinter Kraft gegen jeden Schritt auf der Bahn des Fortschritts und der freigeitlichen Entwicklung stemmen, und die vor keinem Kampfmittel zurückzukehen, um den Staat in den Banden der Kirche zu erhalten. Alle diese mißlichen Verhältnisse haben jedoch die liberale Regierung nicht abgehalten, das Versprechen, das sie gegeben, wenn auch noch nicht in seiner Gesamtheit, so doch zu einem ansehnlichen Theile einzulösen.

Von der seiner Zeit von Dr. Werkerle in Aussicht gestellten vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfen: die Verstaatlichung des Matrikelwesens, die Reception der jüdischen Religion, die allgemeine Religionsfreiheit und die obligatorische Ehescheidung, sind die ersten beiden vor vier Tagen im Abgeordnetenhaus eingebracht worden. Mit der Verstaatlichung des Matrikelwesens macht die Regierung nicht bloß von einem ihr zustehenden Rechte Gebrauch, sie erfüllt damit zugleich ein Gebot der Nothwendigkeit, indem sie dem, seit dem muthwillig durch den Clerus heraufbeschworenen Wegtaufenconflct bestehenden unerträglichen Zustande ein Ende bereitet. Wie schon so häufig, zeigen sich auch in diesem Fall die ultramontanen Heißsporne als einen Theil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft. Würde der Clerus sich dem Wegtaufenverbot des Grafen Glaty ruhig gefügt haben, statt ihn als einen Eingriff in ihr vermeintliches „Recht des Seelenfanges“ zu bekämpfen, so wäre es wahrscheinlich der Regierung, die der anderen Sorgen mehr als genug hat, noch lange nicht eingeleitet, die kirchenpolitische Action in Fluß zu bringen. So ist ihr angesichts der Remittenz des Seesorgers-Clerus und der Unterstützung, die derselbe bei dem Episcopat fand, nichts Anderes übrig geblieben, wollte sie nicht das Ansehen des Staates unwiederbringlich preisgeben, als endlich doch den ersten Schritt zur Ausführung jenes kirchenpolitischen Programms zu thun, das Franz Deak, der größte Staatsmann, den Ungarn geboren, kurz vor seinem Tode, gemüthmaßen als sein politisches Testament, verläßt hat. Die Säkularisation der Matrikeln ist übrigens in Ungarn nicht bloß im Hinblick auf die Klarstellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche und die Beseitigung einer fortwährenden Conflictsquelle zwischen diesen beiden Potenzen geboten, sie erscheint auch dringlich im rein staatlichen Interesse, denn die confessionelle Matrikelführung ließ bei einzelnen Confectionen an Zuverlässigkeit viel zu wünschen übrig, was bei Ableistung der Militärpflicht, bei Erbchaftsangelegenheiten, bei Entscheidungen über Heimatrecht u. s. w. oft zu großen Unzulänglichkeiten Veranlassung gab. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die staatliche Matrikelführung sind so abgefaßt, daß selbst der frommen der Frommen vom Standpunkt des Katholicismus keinen plausibeln Einwand dagegen erheben kann, was freilich nicht hindern wird, daß es doch geschehen wird.

Dasselbe gilt von dem zweiten der eingebrachten Gesetzentwürfe, welcher die Aufnahme der jüdischen Religion unter die recipirten, d. i. vom Staate anerkannten, Confectionen normirt. Keinerlei Erweiterung der 1868 erfolgten Emancipation der Juden wird damit ausgesprochen. Die Juden besitzen in Ungarn factisch die vollste Gleichberechtigung mit den Angehörigen jeder anderen Confection. Bloß dieser Thatsache wird durch die neue Vorlage gesetzliche Ausdrück verliehen. Eine Neuerung gegen den bisherigen Zustand wird nur insofern geschaffen, als mit der Recipirung der jüdischen Religion auch der Uebertritt vom Christenthum zum Judenthum gestattet erscheint, was bisher nicht der Fall war. Hier ist der Punkt, wo die clericale Agitation gewiß den Hebel ansetzen wird, obgleich diesseitig der Zeitra folche Uebertritte längst gesetzlich zulässig sind und, so viel man weiß, vom Clerus nicht bekämpft werden.

Die Aufnahme der kirchenpolitischen Vorlagen im Abgeordnetenhaus seitens der liberalen Partei war selbstverständlich eine enthusiastische, und an den der Regierung dargebrachten Deationen haben sich auch zahlreiche Mitglieder der Oppositionsparteien betheilig. Auf die Unterstützung der äußersten Linken kann die Regierung bei der Durchführung ihres kirchenpolitischen Programms rechnen. Dagegen muß sie darauf gefaßt sein, daß ihr die Apponi-Partei, trotzdem auch deren Organe äußerlich zustimmen, noch manchen Brügel zwischen die Füße werfen wird. Graf Apponi möchte zu gern Minister werden, um dem Dr. Werkerle und seinen Collegen einen ungetrübten Erfolg zu gönnen. Ueberdies sind in dieser Partei ultramontane Elemente vorhanden, auf die der einstige Jesuitenjüngling Rücksicht nehmen muß, wenn er sich nicht um einen Theil seiner Anhänger bringen will. Indessen kann man doch mit Gewißheit voraussagen, daß das Abgeordnetenhaus beide Vorlagen zustimmend erledigen wird. Anders stehen die Dinge leider in der Magnatenkammer. Dort ist der Einfluß des Clerus und des katholischen Hochadels ein überwiegendes. Ein ausgiebiger Parteischub, wie man ihn in anderen Staaten mit dem Zweikammernsystem zur Brechung des Widerstandes eines renitenten Oberhauses anzuwenden pflegt, ist in Ungarn nicht leicht durchführbar, da hier die Zahl der in einem Jahre zu ernennenden Peirs eine gesetzlich beschränkte und sehr kleine ist. Ob das Ministerium Werkerle andere Mittel und Wege finden wird, das ungarische Oberhaus, bezw. dessen ultramontane Majorität gefügig zu machen, darüber fehlen gegenwärtig noch alle sicheren Anhaltspunkte. Davon aber, ob diese Mittel und Wege gefunden werden, hängt das Schickal der beiden eingebrachten und der noch weiter in Aussicht gestellten kirchenpolitischen Vorlagen ab.

Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 2. Mai.
Wie „P. N.“ erfährt, will die Opposition des Magnatenhauses gelegentlich der Budgetdebatte auch die an das Magnatenhaus gerichteten katholischen Petitionen in Angelegenheit der Revision des G.-A. LIII: 1868 zur Sprache bringen. Einzelne Mitglieder wollen der Regierung bei der Appropriation Mißtrauen votieren, andere möchten bei Verathung der Petitionen einen Beschluß fassen, der ebenfalls den Charakter eines Mißtrauensvotums besäße. An all' dem kann der Primas nicht theilnehmen, da er in Folge einer hartnäckigen Heiserkeit seit zehn Tagen Niemandem empfangen kann und unter solchen Umständen ist auch von der Abhaltung einer neuerlichen Bischofsconferenz keine Rede. Es ist also wahrscheinlich, daß es jetzt zu keiner größeren kirchenpolitischen Action kommt und daß nur principielle Erklärungen hinsichtlich des kirchenpolitischen Programms abgegeben werden; auch dürfte man auf die im Abgeordnetenhaus eingereichten Vorlagen nicht reflectieren.
Einem Mitarbeiter des „Magyarvar“ gegenüber äußerte sich Bischof Schkalanich, wie dieses Blatt berichtet, über die beiden von der Regierung eingebrachten kirchenpolitischen Vorlagen folgendermaßen: Der

Gesetzentwurf über die staatliche Matrikelführung ist mehr weniger so sehr eine Copie, eine Umschreibung des preussischen Gesetzes über die Beurkundung des Personalsstandes und die Ehescheidung, daß ganze Abschnitte wörtlich übernommen sind. Worin er aber abweicht, darin wurde nicht genügend Rücksicht auf unsere Verhältnisse genommen; die Vorlage berückichtigt nicht genügend die ungergulten ethnographischen und geographischen Verhältnisse, die culturale Entwicklung, die Vertheilungsschwierigkeiten, die an manchen Orten den Eltern oder zur Anzeige Verpflichteten nicht zu bewältigenden Lasten auferlegt. Die ausländischen staatlichen Matrikeln enthalten keine Religionsrubrik, während man sie bei uns uncorrecrer Weise eingeschmuggelt hat. In Anbetracht der confessionellen und Nationalitätsverhältnisse Ungarns verurtheilt der Entwurf mehr Verwirrung, als er Gutes schaffen will. Hinsichtlich der Reception der Juden sagte der Bischof: Dagegen, daß die Gleichberechtigung der Juden mit den in Ungarn befindlichen Confectionen ausgesprochen werde, kann man religiöse Bedenken geltend machen, da dies aber einen thatsächlichen Zustand codificirt, will ich davon absehen. Ich billige jedoch nicht die Uebertrittsbestimmung, da diese gegen das katholische Dogma ist. Der Bischof erklärte ferner, daß er die Vorlage verurtheilt, weil sie mit Ausnahme des §. 14 G.-A. LIII: 1868 die Uebertrittenden dem jüdischen Ritus unterwirft.

Der Municipal-Ausschuß des Graner Comitats verhandelte am 29. v. die Currenden der Hauptstadt und des Zempliner Comitats in Angelegenheit der kirchenpolitischen Vorlagen. Der Saal war gedrängt voll, da beide Parteien nahezu vollständig erschienen waren. Der Vorsitzende Vicegespan Kruplanicz ließ die Currenden und den Antrag des ständigen Ausschusses verlesen, welcher für die Regierung ein Vertrauensvotum in Vorschlag brachte. Obernotar Andrássy unterstützte als erster Redner unter Eisenrufen und Applaus den Antrag. Er betont, daß die kirchenpolitische Vorlage der Regierung der Kirche nicht schadet. Die Ultramontanen verurtheilten den Redner durch Lärm und Klall-Rufe zum Schweigen zu bringen und gelang es dem Vicegespan nur schwer, die Ruhe herzustellen, worauf Andrássy diese Verleugung der Redefreiheit energisch zurückwies. — Bischof Stefan Maje r kann bei aller Hochachtung für die Obrigkeit und die Behörden den Antrag im Interesse des Friedens nicht annehmen und beantragt, die Currenden einfach zur Kenntniß zu nehmen. — Der 48er Regierungskommissar Karl Valkovics verurtheilt in scharfer Weise die gegen die liberale Politik entfaltete Agitation, bei welcher mit den Romänen und Slovaken in ungarnefeindlichem Sinne gewirkt wird. Er hält die Politik der Regierung vom Gesichtspunkte der Consolidirung unserer Nation für heilsam. (Beifall und Applaus.) Koloman Matyasovszky, Abgeordneter Frey und Parrer Desider Barga erklären sich für den Antrag Maje r's, wobei Barga vom Präsidenten zur Ordnung gerufen werden mußte. — Stefan Földvary wies die Nothwendigkeit der Regierungspolitik in wirkungsvoller Weise nach. Es kann nicht gefaßt werden, daß die Föhne der Freiheit aus der Hand der Regierung in den Staub gerissen werde, daß die dem Civilat unterstehenden Geistlichen in Ehesachen Recht sprechen. — Noch sprachen die Parrer Koperniczky und Jezso für den Maje r'schen Antrag, worauf namentliche Abstimmung verlangt wurde, welche die Annahme des Antrages des ständigen Ausschusses mit 61 gegen 54 Stimmen ergab. Der Sieg des Liberalismus hat hier allgemeine Freude hervorgerufen.

Geschichte Blätter bezeichnen die Vorlage über die staatlichen Matrikeln als einen Magyarisirungs-Apparat gegen die slavischen Völker und drohen mit Repressalien derselben.

Der römische Correspondent der „Köln. Ztg.“ bestätigt aus zuverlässiger Quelle, daß bei der Unterredung zwischen dem Deutschen Kaiser und dem Papste außer allgemeinen freundschaftlichen Erörterungen nur die sociale Frage und die mit derselben parallel gehenden Bestrebungen der Kirche und des Staates zur Hebung des Lohes der unteren Classen, sowie die Gefahren des zunehmenden Radicalismus und die Bekämpfung

Feuilleton.

Die Herrin von Rudrichshall.

Novelle von M. Wibdern. (29. Fortsetzung.)

Damit war denn das Gespräch der beiden Damen zu Ende geführt, und der Justizräthin blieb nichts Anderes übrig, als auch an den Anrichtentisch zu treten und die Schüsseln, die raslos von den Mägden gefüllt wurden, an die Hungerigen zu verabfolgen. Aber sie that es stumm und mit einer Geberde, die nur zu deutlich verrieth, sie fürchte sich, daß zufällig die oft nicht eben sauberen Hände der Leute mit ihren schneeweißen Fingern in Verührung kommen könnten. Für Elisabeth hatte sie dabei kein Wort, und das junge Mädchen lächelte sich auch viel zu gekränkt, um eine Unterhaltung mit ihr anzuknüpfen. Endlich war die Mittagzeit vorüber, der weite Kellerraum mit seiner zwar sehr sauberen, aber doch äußerst einfachen Einrichtung hatte sich von den bleichen, hochhängigen Gestalten der Armen und Elenden geleert, und erschöpft lagen sich nun die drei Damen hinter dem Anrichtentisch nieder. Ja, der Justizräthin standen die hellen Schweißtropfen auf der Stirn, und es klang ärgerlich und gereizt, als sie nun zu Frau von Streben gewendet sagte: „Eigentlich ist es doch ein großes Opfer, das wir hier bringen, und ich glaube, wirklichen Dank ernten wir doch nicht dafür.“ „Sagen Sie das nicht,“ erwiderte Frau von Streben mit einer Lebhaftigkeit, die sonst wenig in der Art der Dame lag, „wir müssen nur zu geben verstehen!“ Und Elisabeth beide Hände entgegenstreckend, setzte sie hinzu: „Geben, wie Sie, mein Kind!“ Die Justizräthin räusperte sich. „Vielleicht muß man auch das Elend an sich selbst kennen gelernt haben, wissen, was es heißt, Wohlthaten zu empfangen, um sich diese glückliche Kunst anzueignen!“

Die unschuldigen braunen Augen des Mädchens, das die alte Dame verbunden wollte, hoben sich zu dem harten, strengen Gesicht der Justizräthin, ohne Bitterkeit und ohne Groll erwiderte sie: „Da haben Sie vollkommen recht, gnädige Frau, und wenn ich wirklich zu geben verstehe, so liegt das daran, daß ich jahrelang Wohlthaten empfangen habe und von einer edlen Frau früh lernte, wie solche auszuthetlen sind.“

Damit erhob sie sich und setzte zu Frau von Streben gewendet hinzu: „Ich werde jetzt meinen Geschäften nachgehen — wenn Sie erlauben, spreche ich aber vor Abend noch einmal in Ihrer Wohnung vor. Der Wagen holt mich auch von Ihnen ab, Frau Baronin Seranger wünschte es so.“ „Selbstverständlich! ich erwarte das ja auch,“ erwiderte Frau von Streben, indem sie sich ebenfalls erhob, um dem jungen Mädchen beim Ankleiden beistehend zu sein.

Mit einem höflichen Gruße, der auch der Justizräthin galt, hatte Elisabeth sich entfernt. Als jetzt die beiden alten Damen allein waren, sagte Frau von Streben warm: „Sie ist ein liebliches, herziges Geschöpf — glücklich der Mann, dem es einst vergönnt sein wird, sie heimzuführen!“ Die Justizräthin zupfte in nervöser Hast an den breiten Bändern ihres eleganten Sammethutes. „Sie hegen nun einmal ein günstiges Vorurtheil für dieses Mädchen, meine beste Frau von Streben. Ich kenne Elisabeth Brownston aber besser, und wenn es mich momentan auch zu weit führen würde, ihre Fehler zu detaillieren, so kann ich Ihnen doch versichern, gnädige Frau, daß sie deren recht viele besitzt! Wenn ich ein Mann wäre, Ihre kleine Protégée begehrte ich nicht, obgleich sie jetzt Herrin von Rudrichshall ist,“ setzte sie mit einem Anfluchen hinzu, aus dem es nur zu deutlich hervor klang, wie tief sie sich gekränkt fühlte durch die Handlungsweise ihres Sohnes, durch den Verlust des schönen Besitzthums.

Es dämmerte bereits, als Elisabeth ihre Geschäftsgänge beendet hatte und nun auf dem Wege zu der Beaufung ihrer mütterlichen Freundin war. Nur noch eine kurze Strecke trennte sie von dem eleganten Gebäude,

in welchem Frau von Streben wohnte, als sie, an einer Straßenecke angelangt, vor sich eine Dame bemerkte, in der sie auf den ersten Blick die Justizräthin Winzler zu erkennen glaubte. Die alte Dame ging langsam, vornehmlich auftretend, es war Glatteis heute, und sie schien ängstlich, auszukommen und hinzufallen.

Elisabeth hemmte unwillkürlich ihre Schritte, sie wollte an ihrer einstigen Gebieterin nicht vorübergehen, und so schritten die beiden Damen eine Weile hinter einander her, die ältere ohne eine Ahnung, daß ihr die jüngere folgte.

Plötzlich rief Elisabeth einen leisen Schrei aus — die Justizräthin war trotz aller Vorsicht ausgeglitten und lag nun lang ausgestreckt, wie leblos, auf dem eisbedeckten Boden.

Einen Moment zögerte das junge Mädchen, vielleicht hielt sie auch nur der Schreck in Bann, dann trat sie rasch an die zusammengeknüllte Gestalt. „Frau Justizräthin!“ rief sie mit bebender Stimme, „um Gotteswillen, Frau Justizräthin!“

Die alte Dame stöhnte leise. „Dem Himmel sei Dank,“ hauchte sie, „wenigstens eine bekannte Seele,“ und dann legte sie leise, immer von Wehklauten unterbrochen, hinzu: „Elisabeth, um Gotteswillen, suchen Sie mich aufzuheben, ich muß mir den linken Arm gebrochen haben — oh — oh — und auch der linke Fuß schmerzt mich so — nein nein, ich kann nicht aufstehen — ich kann nicht!“

Das junge Mädchen war rathlos; zum Glück kamen aber gerade mehrere Herren des Weges, welche die Situation schnell erfassend, Elisabeth zu Hilfe eilten. Der Eine von ihnen lief, so flink es ihm nur möglich war, eine Droschke zu holen, während die Anderen die Verunglückte emporhoben, was mit vielen jämmerlichen „Ach's“ und „Weh's“ der alten Dame verbunden war.

Der Wagen war schnell zur Stelle, die Justizräthin nannte ihre Wohnung, und Elisabeth erklärte sich sofort bereit, sie bis zu derselben zu begleiten — ein Anerbieten, das die alte Dame mit einigem Widerstreben annahm; sie betrachtete das junge Mädchen nun einmal als ihre Tod-

deselben besprochen wurden. Der Papst hatte diese Besprechung aus eigener Initiative angeregt.

Das Centrum-Organ die „Königliche Volkszeitung“ bringt einen bemerkenswerten Artikel „Das Centrum am Vorabend der Militärdebatte“, worin gesagt wird: „Die Wähler sind gefallen, bevor die zweite Sitzung beginnt. Diese hat wenig Bedeutung. Was kommen wird, kann das Centrum nicht mehr aufhalten. Die Freunde des Centrums im Lande sollen ohne Verzögerung thun, was notwendig ist.“

Eine Depesche des „Figaro“ aus Rom bringt die Nachricht, daß, nachdem Kaiser Wilhelm bei der Hofkapelle seinen Toast auf das italienische Königspaar ausgebracht hat, erhob sich Großfürst Wladimir, der außerordentliche Gesandte Russlands bei der Hochzeitsfeier und stieg mit der Gemahlin des französischen Botschafters, Madame Billot, an, indem er sagte: „Ich wünsche vom ganzen Herzen, Ihr schönes Vaterland möge hochleben.“ Dies habe Kaiser Wilhelm merklich verstummt.

Wie von officiöser Seite gemeldet wird, wurden acht Prälaten in die seit Jahresfrist gesperrten Bezirke wieder eingesetzt, nur dem Erzbischof von Aix Gouthé-Soulard gegenüber bleibt die Sperrmaßnahme aufrecht.

Aus dem Reichstage.

Budapest, 29. April.

Die heutige Sitzung des Abgeordnetenhauses begann mit einer denkwürdigen Discussion über die Affaire des neugewählten Vertreters von Hodjag, der sein Mandat um keinen Preis einreichen will, worauf die Debatte über die Vorlage betreffend die Lehrerbezüge fortgesetzt wurde. Von der Rechten sprach Sreter, von der anderen Seite Szvitz, je nach ihrer Parteilage, worauf Graf Albert Apponyi das Wort ergriff. Derselbe gelangte im ersten Theile seiner Rede zu der Schlussfolgerung, daß unter ein Gehaltsminimum von 400 fl. um keinen Preis hinaufgegangen werden dürfe und ließ sich in seinen weiteren Ausführungen sehr bitter aus über die Resultate, welche die Volksschule in diesen letzten 25 Jahren vom Gesichtspunkte einer heilsamen nationalen Politik erzielt. Das hänge eben mit der Schwäche zusammen, welche wir in Vertbeidigung unserer staatsrechtlichen Stellung nach außen zeigen. So lange die Nationalitäten leben, daß wir nach außen nicht stark genug sind, ist auch unsere nationale Politik nach innen wirkungslos. Und doch müßte bei jeder culturellen und wirtschaftlichen Maßnahme deren Auswirkung auf die Probleme der nationalen Einheit und des unauflösbaren Staatsganzen vor Allem in's Auge gefaßt werden. Die Nation hatte 1848 und hatte 1867 und 1868 geglaubt, daß die Gleichstellung aller Nationalitäten und Confessionen von einander Gewalt sein werde auf alle auseinander strebenden Elemente. Allein wie der staatsrechtliche Dualismus, ist auch diese Vertrauensseligkeit gegenüber den inneren Feinden durch die Thatfachen gestrafft worden. Die Regierung hat diesen gegenüber nicht ihre Pflicht gethan. Sie hat nicht einmal die Presse des In- und Auslandes zu beeinflussen verstanden und scheint von den Untreuen gar keine Kenntniß gehabt zu haben. Mit dem staatsrechtlichen Dualismus hat dieses Cabinet bereits einigermassen gebrochen, es muß auch mit dem Dualismus in Sachen der ungarischen nationalen Einheit gebrochen werden. Aber der Einfluß auf die confessionellen Schulen, den sich die Regierung durch diese Vorlage sichern will, sei gar zu geringfügig und unzulänglich. Er werde daher in der Specialdebatte beantragen, daß der Staat die confessionelle Volksschule eventuell durch eine Staatschule ersetzen könne und daß der Minister nicht verpflichtet sei, jede confessionelle Schule zu unterstützen; daß dort, wo es staatsfeindliche Umtriebe gibt, das Disciplinarverfahren nicht von der confessionellen, sondern von der staatlichen Oberbehörde geführt werde; daß dort, wo zweimal staatsfeindliche Umtriebe constatirt wurden, an Stelle der confessionellen die staatliche Schule eingeführt werde.

Im letzten Theile seiner Rede war Graf Apponyi bemüht, die Bedenken der Schülerhalter gegen die Erhöhung des Minimums zu zerstreuen und erklärte zum Schlusse, keine ausweichende Antwort der Regierung mehr anzunehmen und in der dritten Lösung gegen die Vorlage stimmen zu wollen, wenn seine Anträge nicht angenommen werden sollten.

Auf diese anberathshändige Rede folgte eine längere Erholungspause, nach welcher Unterrichtsminister Graf Csaky sprach, der, nachdem er auf die Bemerkungen einiger Vorkredner minorum gentium reflectirt, auch die onerose Folge des Vierhundert Gulden-Minimums für den Pensionfond hervorhob und nachwies, daß schon mit dem Dreihundert Gulden-Minimum den Lehrern in den meisten Gegenden Oberungarns reichlich geholfen wäre. Er gestehe, diesbezüglich im Eindernehmen mit den Confessionen vorgegangen zu sein, welche dem Staate das contemplirte Aufsichtsrecht bona fide einräumen wolle. Andererseits ist Vorsorge getroffen, daß die confessionelle Schule, welche sich dreimal den gesetzlichen Anordnungen nicht fügt, gesperrt werde. Die Revision des 1868-er Unterrichtsgesetzes hält auch der Minister für angezeigt, aber das läßt sich nicht überlegen. Was die in Aussicht gestellten Anträge des Grafen Apponyi anbelangt, so werde er dieselben in Erwägung ziehen, allein die verlangte Ausdehnung des staatlichen Disciplinar-

feinbin, und es ärgerte sie hauptsächlich, weil es sie beschämen mußte, sich gerade von Elisabeth solchen Dienst leisten zu lassen. Dennoch mußte sie ja Gott danken, daß diese so bereit gewesen, ihr beizustehen.

XVII.

Frau Albertine Winkler war nie bis zu dieser Stunde durch wirkliche Krankheit an das Bett gefesselt gewesen, um so fürchterlicher war ihr behäblich die Leidenszeit, welche joch für sie hereinbrach. Dr. die Fälle hatte ihr das linke Bein und auch den linken Arm gebrochen, und vorausichtlich war sie genöthigt, lange, lange Wochen, die verunglückten Gliedmaßen im Gipsverbande, still liegend zu verbringen. Noch an jenem Anfallsabend hatte Elisabeth ihr eine Diaconissin geholt; aber die barmherzige Schwester war nicht die alleinige Pflegerin der alten Dame, Elisabeth mußte es möglich zu machen, alle Nachmittage vom Zinselschloßchen der Alpe herüberzukommen, um ihrer einsigen Gebieterin die qualvolle Langeweile zu vertreiben. Sie las der alten Frau aus den Werken Lord Byron's vor, lange Stunden, ohne Ermüdung zu zeigen oder die Geduld zu verlieren.

Anfangs rath die Kranke alles das nur widerwillig hin, wie gern sie auch vorlesen hörte; dann aber hätte sie um eine Welt nicht das junge Mädchen an ihrem Lager vermissen mögen. Und wenn sie es auch nicht über die Lippen brachte, das Wort des Dankes, der Anerkennung für Elisabeth, so bemerkte diese doch bald, wach' gern gesehener Gast sie in dem Krankenzimmer geworden.

Inzwischen hatte der Affessor lange schon Rom erreicht, die stolze Siebenbürgelstadt, und entzückte sich an ihren unvergänglichen Schönheiten. Seine Briefe an die Mutter strömten über von der Begeisterung, die selbst er, der sonst so kühl denkende Mann, in der ewigen Stadt empfand, um so mehr, als die Justizräthin ihm anfänglich verheimlichte, was sie betroffen. Dann aber, nach einer längeren Rücksprache mit ihrem Arzte, der ihr unumwunden erklärt hatte, die grenzenlose Schwäche, die sich nachträglich einstellenden Schmerzen in der Brust hätten ihren Grund in einer inneren Verletzung, die sie sich ebenfalls an jenem Abend zugezogen, schrieb sie an den Sohn und bat ihn dringend, seinen Aufenthalt im Süden abzukürzen. — Etwas wie Todesahnung hatte die alte Frau dazu bewogen, diesen Wunsch niederzuschreiben, und eine Todesahnung war es auch, welche sie dazu bewog, Elisabeth gegenüber jetzt den Dank auszusprechen, den dieselbe in so hohem Grade verdiente. (Fortsetzung folgt.)

verfahrens auf alle Lehrer könne nur im Zusammenhang mit der Revision des Volksschulgesetzes bewerkstelligt werden. Das könne er sagen, daß keine einzige seiner bisherigen Maßnahmen von der Idee der ungarischen nationalen und culturellen Politik nicht getragen worden wäre. Aber den Rath, die Nationalitätenpolitik Ungarns und Preußens zu befolgen, könne er nicht acceptiren, weil dies der tauenzehnjährigen traditionellen Politik Ungarns nicht entspreche. Was Franz Deak 1867 und 1868 gethan, war kein Impromptu, sondern die consequente Fortsetzung der geschichtlichen Entwicklung. So lange die Nationalitäten sich grundlos beschwerten, ist es kein Unglück, verhängnißvoll wäre es nur, wenn ihre Beschwerden begründet wären. Mit der Ablehnung des Bolonyi'schen Verstaatlichungsantrages schloß der Minister unter den bezüglichen Beifallskundgebungen der Rechten. Folgt nun zwei persönliche Bemerkungen Kovats' und Apponyi's, worauf die Debatte geschlossen wurde. Der Regierungsvorschlag selbst wurde von der Majorität zur Basis der Specialdebatte angenommen, welche auf Dienstag vertagt wurde.

Zum Schlusse gab es noch eine Interpellation Szvitz's über die angeblich widerrechtliche Verpachtung der Verzehrssteuern in Jala-Est-Mihaly, womit die Sitzung um 2 Uhr zu Ende war.

Gesetzentwurf über die staatlichen Matrikeln.

(Fortsetzung.)

§. 20. Die Eintragung auf mündliche Anmeldung hat zu enthalten: 1. Den Ort und die Zeit der Eintragung. 2. Die Bezeichnung der Erschienenen. 3. Die Anmerkung des Matrikelführers darüber, wie er sich von der Identität der Erschienenen überzeugt hat.

4. Die Erwähnung dessen, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen, in einer für sie verständlichen Sprache erklärt und von ihnen gut geheßen worden ist.

5. Die Unterschriften der Erschienenen, und falls dieselben des Schreibens unfähig oder unfähig sind, ihre Handschriften oder die Ursache, weshalb sie die Eintragung nicht haben unterschreiben können.

6. Die Unterschrift des Matrikelführers.

Die auf schriftliche Anmeldung erfolgte Eintragung hat zu enthalten:

1. Den Ort und die Zeit der Eintragung.

2. Die Berufung auf die Anmeldung.

3. Die Unterschrift des Matrikelführers.

Der Matrikelführer ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der mündlichen oder schriftlichen Anmeldung, wenn er Grund hat dieselbe zu bezweifeln, in geeigneter Weise Überzeugung zu verschaffen.

§. 21. Jede Eintragung ist in Form einer legalisirten Abschrift am selben Tage auch in das zweite Exemplar der Matrikel einzutragen und durch der Unterschrift des Matrikelführers zu authentificiren.

Am Ende eines jeden Kalenderjahres ist der Matrikelführer verpflichtet, das erste und zweite Exemplar der Matrikel, unter Ausweisung der Zahlen der darin enthaltenen Eintragungen, abzuwickeln, und das zweite Exemplar der in §. 12 bezeichneten unmittelbaren Aufsichtsbehörde behufs Ueberprüfung spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres vorzulegen.

Das überprüfte zweite Exemplar überreicht der Bezirks-Oberstaatsrichter, respective der Bürgermeister der Städte mit geordneten Magistrat durch den Vicegespan, der Vicegespan und der Bürgermeister der mit Jurisdicitionsrecht besetzten Städte unmittelbar in das Archiv des Municipiums.

§. 22. Das erste Exemplar der Matrikel bleibt unter Aufsicht des Matrikelführers.

§. 23. Jede Eintragung, welche in das erste Exemplar der Matrikel nach der Ueberprüfung des zweiten Exemplars vorgenommen wird, ist gleichzeitig in legalisirter Abschrift in Comitaten dem Vicegespan, in mit Jurisdicitionsrecht besetzten Städten dem Bürgermeister zu überreichen, der dafür sorgt, daß diese nachträglichen Eintragungen auch in das zweite Exemplar der Matrikel eingetragen werden sollen.

§. 24. Wenn das eine Exemplar der Matrikel vollständig in Verlust geräth oder unbrauchbar wird, wird dasselbe durch eine von dem andern Exemplar zu nehmende und durch das competente kön. Bezirksgericht zu legalisirende Abschrift ersetzt.

Wenn beide Exemplare in Verlust gerathen oder unbrauchbar werden, stellt unter dem Präsidium der in §. 12 bezeichneten Aufsichtsbehörde eine aus dem Matrikelführer und aus den Mitgliedern der Gemeindeverwaltung zusammengesetzte Commission die Matrikeln auf Basis der von ihr eruirten Daten von Neuem zusammen und stellt dieselben einen Monat lang zur allgemeinen Besichtigung aus.

Die von Neuem zusammengestellten Matrikeln werden, insoweit während der Dauer der allgemeinen Besichtigung keine Reclamationen eingereicht wurden, von der Aufsichtsbehörde, nach Prüfung der Reclamationen und in Gemäßheit des Ergebnisses der Ueberprüfung, vom kön. Bezirksgericht abgeschlossen und authentificirt.

Das administrative Verfahren wird vom Minister des Innern, das Justizverfahren vom Justizminister im Verordnungswege geregelt.

§. 25. Die im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes vorchriftsmäßig geführten Matrikeln sind öffentliche Urkunden. Sie beweisen insofern jene Thatsachen, zu deren Beurkundung sie berufen sind und welche in ihnen verzeichnet sind, als die Falschung, die Fälschung der Eintragung, oder die Unrichtigkeit jener Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragung erfolgte, nicht beweisen wird.

Dieselbe Beweiskraft besitzen auch jene Auszüge, welche der Matrikelführer oder der Archivar des betreffenden Municipiums als mit dem ersten, respectiven zweiten Exemplar der Matrikel übereinstimmend anerkannt, und welche er zum Beweise dessen mit seiner Unterschrift und seinem Siegel versieht.

§. 26. Jeder Matrikelauszug muß die betreffende Eintragung sammt allen auf den Rand des Blattes geschriebenen Aufzeichnungen und Correcturen wörtlich enthalten.

Privatparteien kann nur der Matrikelführer respective dessen Stellvertreter Matrikelauszüge ausstellen.

Wenn das erste Exemplar der Matrikeln in Verlust geräth oder unbrauchbar wird, kann, bis dieser Mangel im Sinne der Verfügung des §. 24 erledigt ist, ausnahmsweise auch der Archivar des Municipiums Privatparteien Matrikelauszüge ausstellen.

§. 27. Es hängt von dem Ermessen des Richters ab, inwiefern die bei den Eintragungen in das Matrikel begangenen Ordnungswidrigkeiten die Beweiskraft der Matrikeln und der Matrikelauszüge abschwächen oder aufheben.

§. 28. Die zur Matrikelführung erforderlichen Druckformen und Blankete liefert zu Lasten des Verars der Minister des Innern.

Anderer sachliche Auslagen fallen zu Lasten der Gemeinden. In aus mehreren Gemeinden bestehenden Matrikelbezirken bemisst der Verwaltungsausschuß, im Verhältnisse der Seelenanzahl, die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden sachlichen Auslagen. Gegen dessen Beschluß ist innerhalb 15 Tagen eine Appellation an den Minister des Innern zulässig. In solchen Sprengeln, deren Matrikelführung sich auf mehrere Municipien erstreckt, entscheidet in Fragen der sachlichen Auslagen mit Anhörung der Verwaltungsausschüsse der Minister des Innern.

§. 29. Die Eintragungen in die Matrikeln und hierauf bezüglichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei.

Die amtlichen Sendungen und Correspondenzen des Matrikelführers sind portofrei.

§. 30. Unter Aufsicht des Matrikelführers oder seines Stellvertreters ist die Einschickung in die Matrikeln Jedermann unentgeltlich gestattet.

Die für die Matrikelauszüge entfallenden Gebühren werden von dem Minister des Innern festgestellt. Im Falle der erwiesenen Armut der Interessenten, als auch auf Ansuchen von Aemtern im öffentlichen Interesse, werden die Matrikelauszüge und andere Zeugnisse unentgeltlich ausgestellt.

§. 31. Als Siegel des Matrikelführers dient das Wappen des Landes, welches als Rundchrift die Bezeichnung des Bezirkes enthält, in welchem die Matrikeln geführt werden.

Zweiter Theil.

Besondere Bestimmungen.

I. Capitel.

Ueber die Geburtsmatrikeln.

§. 32. Die Geburt eines jeden Kindes ist längstens innerhalb einer Woche nach der Geburt im Sinne des §. 15 bei dem competenten Matrikelführer anzumelden.

Zur Anmeldung sind in der nachbenannten Reihenfolge stufenweise verpflichtet:

- a) der gesetzliche Vater;
b) die bei der Entbindung assistirende Hebamme;
c) der bei der Entbindung assistirende oder Hilfe leistende Arzt;
d) alle Jene, die bei der Geburt zugegen waren;
e) Derjenige, in dessen Wohnung die Geburt erfolgte;
f) die Mutter, sobald sie hierzu schon fähig ist.

§. 33. Zur Anmeldung sind die in der Reihenfolge zuletzt Genannten nur dann verpflichtet, wenn es einen früher Verpflichteten entweder nicht gibt oder wenn derselbe verhindert ist, die Anzeige zu erstatten.

Diese Regel ist auch für die in den §§. 45 und 64 enthaltenen Anmeldepflichtungen maßgebend.

§. 34. Die Anmeldung ist eine mündliche und ist von dem zur Anmeldung Verpflichteten oder in dessen Auftrag von einer anderen Person zu erstatten, welche von der Geburt unmittelbare Kenntniß besitzt. Ausnahmsweise wird gestattet, daß die in Geburtshäusern, Spitälern, Detentionsanstalten, Arbeitshäusern, Casernen oder sonstigen bürgerlichen oder militärischen öffentlichen Anstalten erfolgten Geburten durch den Vorstand des Institutes amtlich schriftlich angemeldet werden.

§. 35. Die Matrikeleintragung der Geburt enthält: a) den Familien- und Vornamen, Stellung (die Beschäftigung) und den Wohnort des Anmelders;

b) Ort und Zeit (Jahr, Monat, Tag und Stunde) der Geburt des Kindes;

c) das Geschlecht des Kindes;

d) seinen Vornamen;

e) den Familien- und Vornamen, die Religion, Stellung (Beschäftigung), den Wohnort, den Geburtsort und das Alter der Eltern, beziehungsweise der Mutter des unehelichen Kindes.

§. 36. In Betreff des natürlichen Vaters eines unehelichen Kindes ist die Eintragung der sub e) aufgeführten Daten nur innerhalb der Schranken des §. 38 am Platze.

Bei Zwillingen erfolgt die Eintragung für jedes Kind besonders, und zwar laut der Aufeinanderfolge der Geburten.

§. 37. Todt Geborene und während der Geburt Verstorbene sind an dem auf die Geburt, beziehungsweise das Ableben folgenden nächsten Wochentag anzumelden. Die Eintragung erfolgt in solchen Fällen auf Grund der in den Punkten a), b), c), und e), erwähnten Daten nur in die Todtenmatrikel.

§. 38. Wenn ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, binnen spätestens am folgenden Tage der Gemeindeverwaltung Meldung zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung pflegt die erforderlichen Recherchen und verständigt von dem Resultate behufs Eintragung in die Geburtsmatrikeln den Matrikelführer. Die Eintragung muß enthalten: Zeit, Ort und Umstände des Fundes, die Beschreibung der am Kinde gefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, sowie die eventuellen körperlichen Erkennungszeichen des Kindes, sein wahrscheinliches Alter, sein Geschlecht, die Beförderung, die Anstalt oder die Person, wo oder bei welcher das Kind untergebracht wurde und die Namen welche ihm gegeben wurden.

§. 39. Die Anerkennung der unehelichen Kinder durch ihren natürlichen Vater kann in die Geburtsmatrikeln nur dann eingetragen werden, wenn diese Anerkennung vor dem Matrikelführer, oder vor dem Gerichte, oder vor einem öffentlichen Notar erfolgte. Ist die Anerkennung vor dem Gerichte oder einem öffentlichen Notar erfolgt, so ist dies durch ein Document nachzuweisen.

§. 40. Wenn der Vorname des Kindes zur Zeit der Anmeldung noch nicht festgestellt war, so ist derselbe spätestens binnen zwei Monaten nachträglich anzumelden und die Aufzeichnung ist am Rande des betreffenden Blattes durchzuführen.

§. 41. Wenn die Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung der Geburt festgestellt wird, oder die aus dem Familienstand stammenden Rechte durch Legitimierung, Adoption oder auf eine andere Weise eine Aenderung erfahren, so ist dieser Umstand, insofern er durch eine öffentliche Urkunde gerechtfertigt wird, auf Ersuchen der Interessenten am Rande des Matrikelblattes aufzuzeichnen.

§. 42. Niemand darf andere Namen führen, als diejenigen, welche in den Geburtsmatrikeln eingetragen sind. Diese Bestimmung beschränkt nicht die Benützung der Schriftsteller- oder Künstlernamen. (Fortsetzung folgt.)

Stimmen aus dem Publicum.

Hermannstädter evangelischer Schulfondverein.

- Demselben sind als Stifter beigetreten:
Herr Karl Gebbel, k. ung. Sectionsrath v. R. mit 50 fl.
" will ungenannt bleiben mit 50 fl.
Dr. Julius Bildner von Steinburg, k. u. k. Oberstabsarzt mit 50 fl.
" Samuel Traugott Binder, Sparcassadirector i. P. mit 50 fl.
" Dr. Friedrich Zifeli, gew. Stadtphysikus mit 50 fl.
" Dr. Hermann Süßmann, Comitats-Oberarzt mit 50 fl.
" Josef Mörderl, Rothgerber mit 50 fl.
" Dr. Friedrich Müller, evang. Stadtpfarrer und bischöflicher Vicar mit 50 fl.
Wofür auch an dieser Stelle gedankt wird.

Für die von der löblichen Versicherungsgesellschaft „Assicurazione Generali“ zu Feuerwehrrzwecken gemachte Widmung von 25 fl. a. B. sagt verbindlichen Dank

Hermannstadt, am 1. Mai 1893
der Ausschuß der freiwilligen Feuerwehr:
Gustav Theis m. p., Andreas Petkowsky m. p.
Obmann. Schriftwart.

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 8. Mai.
(Hof- und Personennachrichten.) Erzherzog Rainer, welcher am 28. v. Vormittags aus Rom nach Wien zurückkehrte, hatte Vormittags eine Besprechung mit dem Minister Grafen Kalnoky und wurde Nachmittags von Sr. Majestät in Privataudiens empfangen. Prinz Leopold von Baiern ist am 29. v. in Benzign eingetroffen.

wurde von Sr. Majestät nach Wien zurückgeführt. — (In D. Mittwochs den ermäßigten Preisen.)

Die italienische Neapel begaben der ganzen Strecke seitens des Publics der Empfang in der Kaiserin Tragt Ausgrabungen mit künstlich freigelegten als Lampen, Wen Stunden. Die nach Neapel zurück wieder an. — (Er Rom nach Brindisi Der Ban v. 30. v. Abends in Klausenburg Meister Gega Alth Die Corps- sowie die Feldmar Bürgermeister vor theils in briefliche Der Präsid der rumänischen einigen Tagen sch

Comitates wurde und zwar gelange Schweinen nach der zur Auszählung. einen mindestens Bärin 8 fl., für für einen lauffäh oder Bache 5 fl. innerhalb längsten das Fell deselben Bezirks-Oberhaupt mit einer Bestät Thier auf dem G

stüblicher, bestie vorgezeichneten Fell das Fell an die B die Comitates-Casse Vicegespan vidirte einführung des Be weisung des Felle betrag im amtlich 100 fl. des voltri vorb hälllich der Matriker 1 fr., 2 von Reibefräßen Stück 10 fr., 5

6. für Vertigung Prämien werden Ortsamt, beziehue Uebernahme der Duitung zu quiti dieses Comitates Vogel und es h fordern. Die W für erstlich tris sowie die Röpfe d dagegen wird der durch einen 2- mittleren Zebe des Sammeln der Ma am leichtesten in Baumstod von u unter den meistbe zu ebnen, damit k können. Die Ma ein vorzügliches jenen, der das V

— (Her m innerung an ihre widmet Frau Mari Vereine verwaltes

— (Her m denken an Frau W Töchter dem evan

— (Widm geb. Herberth d das evang. Wate

— (Die G ist von Donnerstag von 11 - 1 Uhr dem letzten Herbst

Walter Karl Jie Zimmer der säch Weilmann's - beiniher Käufler vertreten: Hans E Dufnagel, Lubn

— (Die C Consistorial-Ranzl

Budapester k. Hof für das Conservat

— (Gierk ausberkauft.

— (In D Mittwoch den ermäßigten Pre



Sz. 59/1893.

[355] 1-1

Arverési hirdetmény.

Alóltörvényi végrehajtó az 1881. évi LX. t. cz. 102. §-a értelmében ezenel közhírre teszi, hogy a nagyszabeni kir. járásbíró 1892. évi 10407 számú végzése következtében Dr. Bruckner Vilmos ügyvéd által képviselt Löwenthal Ede javára öz. Drexler Antalné ellen 307 frt. 41 kr. s járulékaik erejéig foganatosított kielégítési végrehajtás utján 1892. évi december hó 30-án foglalt és 565 frtra becsült többféle új butorból álló ingóságok nyilvános árverésen eladtak.

Mely árverésnek a nagyszabeni kir. járásbíró 43/1893. számú végzése folytán 307 frt. 41 kr. tőkölkövetelés, ennek 1892. évi november hó 22. napjától járó 6% kamatai és eddig összesen 23 frt. 94 krban bíróilag már megállapított költségek erejéig Nagyszabeben alperes üzletében leendő esközlésére 1893. évi május hó 10-ik napjának délelőtti 9 óraja határidőül kitűzték és ahhoz a venni szándékozók oly megjegyzéssel hivatnak meg, hogy az érintett ingóságok az 1881. évi LX. t. cz. 107. és 108. §-a értelmében közzéadás mellett a legelőbbet igerőnek becsáron alól is el fognak adatni. Kelt Nagyszabeben, 1893. évi április 30-án

Reichenberger Károly, kir. jbir. végrehajtó.

M. 3. 4906/1893.

[354] 1-2

Kundmachung.

Nachdem die Stadt Hermannstadt zufolge Beschlusses der Stadtvertretung vom 20. April d. J. die Einhebung der ihr mit Erlaß des hohen Finanzministeriums vom 31. März d. J., Z. 7210/1893, im Uebfindungswege überlassenen Schankgebühren in den Jahren 1893, 1894 und 1895 übernommen hat, werden in diesem Zusammenhange die das Schankgewerbe und den Kleinvertrieb mit geistigen Getränken in Hermannstadt Betreibenden von Nachfolgendem in Kenntniß gesetzt:

1. Hinsichtlich der Entrichtung der Schankgebühr, insbesondere der Fälligkeit und Zahlungsverbindlichkeit derselben gelten auch fernerhin die im Geetze G. N. XXXV ex 1888, §. 11 u. d. f. enthaltenen Bestimmungen, nur hat

- a) die Zahlung beim städtischen Verzehrungssteueramt (Bauholzplatz Nr. 6) zu geschehen und werden b) die im Geetze bestimmten Tarifsätze nicht in ihrer vollen Höhe eingehoben.

2. Ueber die Höhe der jedem Schanktreibenden oder Kleinvertheiler vorgeschriebene Schankgebühr ist ein Verzeichniß angefertigt worden, welches in der städtischen Verzehrungssteuer-Kanzlei zur Einsicht aufliegt. In demselben ist auch ersichtlich gemacht, welcher Betrag nach Einrechnung der an das l. Steueramt etwa bereits geleisteten à cono-Zahlung für das l. Halbjahr 1893 an Schankgebühr noch zu zahlen ist, und ist das städtische Verzehrungssteueramt befugt, derartige Zahlungen sofort zu übernehmen und zu quittiren.

3. Zur Entgegennahme etwaiger Bemerkungen zu diesem Auftheilungs-Verzeichnisse wird Montag den 5. Mai l. J. von 8 bis 12 Uhr Vormittags auf dem städtischen Rathhause im Sitzungssaale eine Commission tagen. Nach Ablauf dieser Frist vorgebrachte mündliche oder schriftliche Einwendungen gegen das aufliegende Verzeichniß werden unter keinen Umständen weiter berücksichtigt.

Hermannstadt, am 27. April 1893.

Der Magistrat.

M. 3. 4051/1893.

[353] 1-2

Kundmachung.

Ueber Beschluß der Stadtvertretung vom 20. April d. J., wird hiemit betreff Adaptirung eines Kellers im städtischen Hause Pempflinger-gasse Nr. 14 (ehemalige Kaserne) zu einer Stallung und Zubau eines Wohnhauses und Schöpfens im sogenannten „Engelhof“, wofür insgesammt 3538 fl. 59 fr. ö. W. veranschlagt sind, die Concurränz ausgeschrieben, wozu nur schriftliche, mit dem

vorgeschriebenen Badium verlehene und versiegelte, bis 13. Mai 1893, Vormittags 10 Uhr, beim städtischen Wirtschaftsamt einzureichende Offerte zugelassen werden.

Die näheren Bedingungen, Pläne und Kosten-voranschläge können während der Amtsstunden im Bureau des städtischen Wirtschaftsamtes eingesehen werden.

Hermannstadt, am 27. April 1893.

Der Magistrat.

M. 3. 805/1893.

[357] 1-2

Auctionations-Edict.

Vom unterzeichneten städtischen Waisenante als Abhandlungsbehörde wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß der bewegliche Nachlaß nach dem am 22. April l. J. hier verstorbenen Kupferschmiedemeister Michael Binder, bestehend in Gold und Silber, insbesondere altsächsischer Schmuckstücken, Losen, Gerichstungsstücken, Wäsche, Bettzeug u. dgl. Montag den 5. Mai und an den folgenden Tagen, Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 3 Uhr an Burgergasse Nr. 17 verfeigerungswegig verkauft werden wird.

Hermannstadt, am 29. April 1893.

Das städtische Waisen-Amt.

Möblirte Wohnung.

bestehend aus drei Zimmern, ist zu vermieten und kann sogleich bezogen werden.

Nähere Auskunft ertheilt aus Gefälligkeit die Administration dieses Blattes.

Gelegenheitskauf

von sogenannter Bunzlauer Steingut-Waare

in allen Artikeln, auch mit Porzellan-Glasur, Grosser Ring

neben dem Brunnen.

Schramek aus Prag.

Beste Wische der Welt! Fernolendt-Schubwische, Wien. Fabrik gegründet 1835! Diese Wische ohne Vitriol gibt gleich einen tief-schwarzen Glanz, und erhält das Leder dauerhaft. Ueberall vorrätig! Aviso! Das p. t. Publicum wird im eigenen Interesse gebeten, ausdrücklich Fernolendt-Schubwische zu verlangen und nur jene Schachteln anzunehmen, welche mit meinem Namen

St. Fernolendt

versehen sind, nachdem viele werthlosen Nachahmungen in Handel gebracht werden, deren Bignette meiner Bignette ähnlich ausgestattet ist, um das p. t. Publicum irrezuführen.

Schnelle und sichere Hilfe für Magenleiden und ihre Folgen. Das beste und wirksamste Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, Reinigung und Reinerhaltung der Säfte, so auch des Blutes und zur Beförderung einer guten Verdauung ist der überall schon bekannte und beliebte Dr. Rosa's Lebens-Balsam. Derselbe, aus den besten, heilkräftigsten Arzneistoffen sorgfältigst bereitet, bewährt sich ganz zuverlässig bei allen Verdauungsbeschwerden, Magenkrämpfen, Appetitlosigkeit, lauem Aufstoßen, Aufstreich, Hämorrhoiden etc. etc. In Folge dieser seiner ausgezeichneten Wirksamkeit ist derselbe nun ein sicheres und bewährtes Volks-Hausmittel geworden. Grosse Flasche kostet 1 fl., kleine 50 kr. Tausende von Anerkennungs-schreiben liegen zur Ansicht bereit. Warnung!!! Um Täuschungen vorzubeugen, mache Jedermann aufmerksam, daß jede Flasche des von mir allein nach der Originalvorschrift bereiteten Dr. Rosa's Lebens-Balsam in blauem Carton eingeklebt ist, welcher auf den Rückseiten die Aufschrift: „Dr. Rosa's Lebens-Balsam aus der Apotheke zum schwarzen Adler, B. Fragner, Prag, 206-3“ in deutscher, böhmischer, ungarischer und französischer Sprache trägt, und dessen Seiten mit der untenstehenden gezeichneten Schutzmarke versehen sind. Echt ist Dr. Rosa's Lebens-Balsam zu beziehen nur im Haupt-Depot des Erzeugers B. Fragner, Apotheke „Zum schwarzen Adler“, Prag, 205-3. Depot in Hermannstadt bei W. F. Morscher und Karl Müller, Apotheker, in Schässburg in J. Fr. Folberth's Apotheke „Zum Adler“. Sammtliche größeren Apotheken der österr.-ung. Monarchie haben Depots dieses Lebens-Balsams. Derselbe ist auch zu haben: Prager Universal-Haussalbe, ein durch Tausende von Dankschreiben anerkanntes sicheres Heilmittel gegen alle Entzündungen, Wunden und Geschwüre. Seltene Gelegenheit für Samen! Samen-Confectionsfirma Ignacz Weinberger aus Budapest, Königsgasse 11, Verkaufsbüthe während des heiligen Jahrmartes: Grosser Ring, vis-à-vis dem Brunnen, werden wegen vorgerückter Saison sämtliche am Lager befindlichen, allerletzmodernen, exquisitesten Damen-Confections-Artikel, als: Jaquete, Cappes, Rad- und Regenmäntel, Pelerinen, Gloria- und Alpaca-Mäntel, Kindermäntel, Alles in wunderbaren Ausfühnungen, zu staunend billigen Preisen verkauft.

Grand Theatre mécanique in einem eigens dazu erbauten, vor jeder schlechten Witterung geschützten Sommertheater am Hermannsplatz. Heute und täglich, präcise 1/2 8 Uhr Abends: Grosse Elite-Vorstellung. Neu!! Programm (II. Cylus): 1. Eine Winterlandschaft in Norwegen mit Schlittenpartien, Procession, Schneegestöber, Mondesaufgang etc. etc. 2. Seesturm und Schiffbruch in der Meerenge von Gibraltar. 3. Mr. Colter am gespannten Lanzseil mit seinem Clown August. Automatisches Kunstballet. 4. Gemälde-Serien: Die Prachtschlösser weil. König Ludwig II. von Baiern. Preise der Plätze: Sperrsiß (nummerirt) 80 kr., zweiter Platz (nummerirt) 60 kr., dritter Platz 30 kr., Gallerie-Platz 20 kr. (Kinder bis zu 10 Jahren zahlen auf allen Plätzen die Hälfte.) Militär vom Feldwebel abwärts zahlt auf dem dritten Platz 20 kr., Gallerie 15 kr. Achtungsvoll Gierke, Director und Eigenthümer.

Seltene Gelegenheit für Samen! Samen-Confectionsfirma Ignacz Weinberger aus Budapest, Königsgasse 11, Verkaufsbüthe während des heiligen Jahrmartes: Grosser Ring, vis-à-vis dem Brunnen, werden wegen vorgerückter Saison sämtliche am Lager befindlichen, allerletzmodernen, exquisitesten Damen-Confections-Artikel, als: Jaquete, Cappes, Rad- und Regenmäntel, Pelerinen, Gloria- und Alpaca-Mäntel, Kindermäntel, Alles in wunderbaren Ausfühnungen, zu staunend billigen Preisen verkauft. Es wird im Interesse der geehrten Kunden höchlichst erjucht, die Firma genau zu beachten.

Ertheilt täglich, mit Au... Tage nach Sonn- u. Fei... Bräunungsproz... in Co: 10 fl... 5... 2... monatlich 1... Einzelne Nummern 6... Mit Postverfendu... im Inland: 7 fl... 3... im Ausland: 9 fl... 4... 9 fl... 4... für die Redaction verantw... Adolf Reissenberg... Manuskripte werden nicht... ungenommene Briefe... Genommen. Official-Abonnement Nro. 102. Am 26. April im Abgeordnetenhaus von den staatlichen Von den in nommenen Fragen die wichtigsten Einw des Episcopates an Geburts-, Geschlechts- Zweck durch seine puncte der Zweckm staatlichen Matrifels bezügliche Argument nachdem die Matrifel lichen Händen an allen Anforderunge Staate keine Auslag zur Verwaltung die Organe, die gegenw Nenderung im thali die geplante Refor Lasten auferlegen w Außer Zweite bezeichnete Argum practischen Politik consolidirten, nicht ziehenden Zuständen Principes gerichtet Der nun vor brachten Einwenbu Fassen wir prüfen wir vor Alie Ränlichkeit und G vorwaltet und ang Wir zweifeln fuhrenden katholische und sittliche Befähig ungeachtet bei der dem Individuum, kommen aber auch vor, als das große welche gezwungen zu bemühen, und Berufes mit diese Wir wollen welchen der die V irgend einen Matr manshlichen Unwoh mit der Einfubru seitens des Matrif